

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 169/14 B

L 14 R 325/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 R 620/12 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 14. Februar 2014 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt M. aus
A. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat im Urteil vom 14.2.2014 einen Anspruch des Klägers im Zugunstenverfahren auf höhere Altersrente (unter Zugrundelegung einer günstigeren Qualifikationsgruppe für die von ihm von Juni 1972 bis April 1978 in Polen zurückgelegten Beschäftigungszeiten) verneint.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem LSG-Urteil beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt. Er macht Verfahrensmängel, Divergenzen sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 Abs 1 ZPO). Denn die bereits von einem Rechtsanwalt erhobene und begründete Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt nicht die insoweit vorgeschriebenen formellen Voraussetzungen. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO).

III

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 22.7.2014 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn er hat keinen der gesetzlichen Revisionszulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 1. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht formgerecht dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 6 Hierfür ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig aufzuzeigen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung

mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff*).

- 7 Das Vorbringen des Klägers wird dem nicht gerecht. Denn er führt lediglich "Umstände" an, aufgrund derer er die Entscheidung des LSG für falsch hält. Weder benennt er eine Rechtsfrage iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkret bezeichneten Rechtsvorschrift des Bundesrechts mit höherrangigem Recht noch zeigt er auf, inwiefern im Lichte bereits vorhandener oberstgerichtlicher Rechtsprechung weiterer Klärungsbedarf besteht. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die vorgetragenen Umstände daraufhin zu untersuchen, ob sich daran anknüpfend möglicherweise eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formulieren ließe.
- 8 2. Der Kläger hat auch eine Rechtsprechungsabweichung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 9 Hierzu sind entscheidungstragende Rechtssätze aus dem Berufungsurteil sowie aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4, Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen ermöglicht die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 10 a) Soweit der Kläger eine Abweichung des LSG-Urteils von der Entscheidung des BSG vom 24.7.2003 (*B 4 RA 61/02 R - SozR 4-2600 § 256b Nr 2*) geltend macht, führt er zwar als Rechtssatz aus jener Entscheidung an, dass für eine Einstufung in Qualifikationsgruppe 3 nicht die Verwendung der Bezeichnung "Meister" im Vertreibungsgebiet maßgeblich sei, sondern es auf das materielle Niveau der Ausbildung ankomme. Er stellt dem jedoch keinen im Rechtsgrundsätzlichen abweichenden Rechtssatz aus der Entscheidung des Berufungsgerichts gegenüber. Vielmehr beanstandet er lediglich, dass das LSG auf dieser Grundlage weitere Ermittlungen hätte anstellen müssen, was jedoch unterblieben sei. Damit macht er im Kern jedoch einen Verfahrensmangel (*hierzu sogleich unter 3.*) und keine Divergenz geltend.
- 11 b) Entsprechendes gilt für den Vorhalt, das Berufungsgericht habe die Kernaussagen der Entscheidung des BSG vom 23.9.2003 (*B 4 RA 48/02 R - Juris*) übergangen, weil es weitere



Nachforschungen zum Qualifikationsniveau des Kommandanten einer freiwilligen Arbeitsbrigade in Polen sowie jegliche Auseinandersetzung mit den Vorgaben des BSG unterlassen habe. Aus letztgenanntem Umstand folgt bereits, dass das LSG jedenfalls nicht im Rechtsgrundsätzlichen von den genannten BSG-Entscheidungen abgewichen ist. Ob das Berufungsurteil den Einzelfall richtig oder falsch entschieden hat, kann nicht Gegenstand einer Divergenzrüge sein.

- 12 3. Schließlich ist auch ein Verfahrensmangel nicht formgerecht bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 13 Dazu müssen die tatsächlichen Umstände, welche den geltend gemachten Verfahrensverstoß begründen sollen, substantiiert und schlüssig dargelegt und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Zu beachten ist aber, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 14 Die Beschwerdebegründung genügt diesen Erfordernissen nicht.
- 15 a) Wenn der Kläger rügt, das LSG habe die von ihm vorgelegten Schriftstücke nicht hinreichend gewürdigt, greift er die freie richterliche Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) an, obgleich im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren gemäß der ausdrücklichen Anordnung in § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung dieser Vorschrift gestützt werden kann.
- 16 b) Soweit er geltend macht (Beschwerdebegründung S 4 unter 2.), die vom LSG auf S 11 seines Urteils gegebene Begründung, welche auf die damaligen gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in Polen abgestellt habe, sei "ohne weitere Nachprüfung (,) nicht statthaft", kommt ein Verfahrensmangel (sog "error in procedendo") nur in Betracht, wenn er damit eine Verletzung der Pflicht zur Sachaufklärung von Amts wegen (§ 103 SGG) rügen will. In diesem Zusammenhang trägt er vor, er habe im Schriftsatz vom 5.12.2013 die Einholung einer Auskunft bei der Kommandantur in B. zur Frage des Qualifikationsniveaus beantragt, doch sei das LSG dem ohne Begründung nicht nachgegangen.
- 17 Seine Ausführungen entsprechen jedoch nicht den besonderen Anforderungen an eine Sachaufklärungsrüge. Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG soll sie die



Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (*Warnfunktion des aufrechterhaltenen Beweisantrags* - vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; BSG Beschluss vom 30.4.2014 - B 5 R 8/14 B - BeckRS 2014, 69445 RdNr 8 mwN). Ein vor dem LSG anwaltlich vertretener Beteiligter kann deshalb nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr* - vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Eine formgerechte Sachaufklärungsrüge muss mithin auch darlegen, dass dies erfolgt ist. Die Beschwerdebegründung des bereits im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertretenen Klägers enthält hierzu jedoch keinerlei Angaben.

- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 19 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

